

Betreff

**Beratung und Beschluss über eine Geschäftsordnung für den
Wasserzweckverband Ostangeln**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

06.07.2021

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Sitzungstermin

Status

Hauptausschuss des Wasserzweckverbandes Ostangeln (Beratung und Empfehlung)

Ö

Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln (Beratung und
Beschluss)

Ö

Sachverhalt:

Zur letzten Sitzung des Hauptausschusses / der Verbandsversammlung lag ein Antrag auf Satzungsänderung vor, damit die Einladungen zukünftig per E-Mail bzw. über das Ratsinformationssystem erfolgen.

Dies wird jedoch nicht in der Satzung des Verbandes geregelt, sondern in einer Geschäftsordnung.

Bislang hat der Wasserzweckverband keine Geschäftsordnung. Es wurde nun auf Grundlage der Muster-Geschäftsordnung für Zweckverbände ein Entwurf erstellt, der zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag:

Für den Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss des Wasserzweckverbandes Ostangeln empfiehlt der Verbandsversammlung den Beschluss einer Geschäftsordnung.

Für die Verbandsversammlung:

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Wasserzweckverband Ostangeln“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserzweckverband Ostangeln“ hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S-H, S. 514) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020, (GVOBl. S-H, S. 514) in ihrer Sitzung am die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Verbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Verbandsvorsteher spätestens zum 90. Tag nach dem Tag der Gemeindewahl einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).
- (2) Der bisherige Verbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers handhabt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt unter der Leitung des ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte den Verbandsvorsteher und unter dessen Leitung die Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, den Verbandsvorsteher zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
- (4) Der neu gewählte Verbandsvorsteher hat seine Stellvertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, sie zu Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie zu vereidigen und in ihre Tätigkeit einzuführen.

§ 2 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Er repräsentiert den Wasserzweckverband Ostangeln bei öffentlichen Anlässen. Der Verbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen. Ihm obliegt die Verhandlungsleitung.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge des Hauptausschusses oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.
- (3) Die Einladung nebst Tagesordnung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem des Amtes Geltinger Bucht zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung einschließlich Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Amtsverwaltung schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Ordnungen und Tarife beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise als Sitzungsvorlage im Ratsinformationssystem bereitzustellen, soweit dies bereits möglich ist. Sonstige Beschlussvorlagen sind, soweit möglich, ebenfalls beizufügen oder als Tischvorlage zu erstellen. Verwaltungsvorlagen und Anlagen für den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sind im Kopf deutlich als „Nichtöffentlich“ zu kennzeichnen und gelten daher als vertraulich. Sie sind vor der Einsichtnahme durch unbefugte Personen zu schützen.
- (4) Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geltinger Bucht erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses.
- (6) Die Verbandsversammlung kann vor der Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitglieder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (7) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (8) Die Tagesordnung hat grundsätzlich einen Tagesordnungspunkt „Bekanntgaben und Anfragen“ vorzusehen. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorstandsvorsteher unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (2) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von **2/3 der anwesenden Mitglieder**. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann **nicht**
 - der Protokollführer
 - die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Geltinger Bucht
 - die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung Geltinger Bucht, soweit ihre Anwesenheit durch den Vorstandsvorsteher oder den leitenden Verwaltungsbeamten aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.

§ 6 Einwohnerfragestunde

- (1) In jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet vor der Beratung von Sachthemen eine Einwohnerfragestunde statt. In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind alle Einwohner der Verbandsgemeinden.
- (2) Jeder Einwohner darf grundsätzlich nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde

§ 7 Unterrichtung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorstandsvorsteher rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 ist im Laufe der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Vorstandsvorstehers“ vorzunehmen.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt durch örtliche Bekanntmachung und Einstellung in das Internet auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht.

Die Unterrichtung erfolgt grundsätzlich durch den Verbandsvorsteher.

§ 9 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit, Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers
5. Einwohnerfragen
6. Abwicklung der übrigen Tagesordnungspunkte
7. Verschiedenes
8. Schließen der Sitzung

§ 10 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Verbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Dem Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Geltinger Bucht ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Der Verbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Der Verbandsvorsteher darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse eine solche Unterbrechung vornehmen.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen korrigieren und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgt sind, abwehren.

§ 11 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über jeden Antrag wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Verbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen,

- den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
 - (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt, indem der Verbandsvorsteher die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge nacheinander entsprechend Abs.1 Satz 2 befragt.
 - (4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist abschließend über die Vorlage insgesamt in der Fassung abzustimmen, die sich durch die Einzelabstimmung erlangt hat (Schlussabstimmung).
 - (5) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Änderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen verursacht. Ist ein Antrag durch Beschluss angenommen worden, braucht über Alternativanträge zur gleichen Sache nicht nochmals entschieden werden.
 - (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet. In dem Wahlausschuss dürfen vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel sind geheim zu kennzeichnen.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung gestelltes Schreibgerät und eine Wahlkabine und eine Wahlurne zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung oder Gestaltung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig. Eine fehlende Kennzeichnung gilt bei Wahlen nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung als Enthaltung.
- (4) Für Wahlen entsprechend § 6a der Satzung gelten die Vorschriften der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Der Verbandsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach § 5 Abs. 5 GkZ i. V. m. § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Es ist dann über diesen Einspruch durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Im Übrigen gilt Abs. 2.

§ 14 Protokollführer

- (1) Die Protokollführung in den Sitzungen übernimmt in der Regel ein Mitarbeiter der Amtsverwaltung, sofern die Verbandsversammlung nicht im Einzelfall einen anderen Protokollführer beruft.
- (2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Diese ist von ihm und dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Er unterstützt den Verbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.

§ 15 Inhalt der Sitzungsniederschrift (Protokoll)

- (1) Die Sitzungsniederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt und muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste, Anzahl der anwesenden Einwohner
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen,
 - h) die Namen der nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 22 GO ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - i) den wesentlichen Inhalt der bedeutungsvollen Erklärungen, Anfragen, Bemerkungen und Stellungnahmen,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung, ob Äußerungen nach Abs. 1 Buchstabe i) in die Niederschrift aufzunehmen sind.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) **Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen den Mitgliedern der Verbandsversammlung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen.** Findet die nächste Sitzung vorher statt, soll die Sitzungsniederschrift den Mitgliedern der Verbandsversammlung bereits vor Ablauf der 30 Tage zum Sitzungstermin im Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung stehen.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.

- (6) Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 16 Hauptausschuss

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für den Hauptausschuss:

- a) Der Hauptausschuss wird vom Vorsitzenden nach Absprache mit dem Verbandsvorsteher einberufen.
- b) Bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das älteste Ausschussmitglied geleitet.
- c) Anträge sollen über den Verbandsvorsteher bei dem Hauptausschussvorsitzenden eingereicht und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Hauptausschusssitzung gesetzt werden.
- d) Die Einladungen zum Hauptausschuss sind auch den Verbandsmitgliedern und der Gleichstellungsbeauftragten der Amtsverwaltung Geltinger Bucht im Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

- (2) Hauptausschusssitzungen finden ohne Einwohnerfragestunde statt.

§ 17 Offenlegung des Berufes

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses dem Verbandsvorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder unvergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Gebietskörperschaft, eines Vereinsvorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist dem Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung zuzuleiten. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die Tätigkeit durch Beschluss oder Wahl der Verbandsversammlung hervorgerufen worden ist.
- (2) Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheidet das Mitglied der Verbandsversammlung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für nachrückende Mitglieder der Verbandsversammlung gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (4) Die Angaben werden veröffentlicht.

§ 18 Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses teilen dem Verbandsvorsteher das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 22 GO vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung mit, sofern in der Tagesordnung Punkte anstehen, bei denen diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung hierüber abschließend. Das Mitglied der Verbandsversammlung, das diese Mitteilung vollzogen hat, hat während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 19 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Verbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Steinbergkirche, den

Gerd Aloe
Verbandsvorsteher